

ZH_OBERGERICHT RT170020 vom 1. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170020

FR: ZH_OBERGERICHT RT170020 du 1 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170020 del 1 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Rechtseröffnungsbegehren EB160451, 452, 453 und 619 sind von den Parteien zurück zu ziehen.

E. 2

Eigentum, Besitzstand und Vermögen und Erwerbsausfall sind zurück- zuführen oder/und zu erstatten. Alles unter Kosten- und Entschädi- gungsfolgen zu Lasten der Enteigner, resp. der schweizerischen Eidge- nossenschaft.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Kläger stütze sein Begehren auf die Veranlagungsverfügung vom 20. September 2012 und die ent- sprechende Rechnung vom 5. August 2013 betreffend Bundessteuer 2012; beide seien rechtskräftig. Diese würden damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar- stellen. Der Beklagte habe keine Einreden der Tilgung, Stundung oder Verjährung erhoben; seine materiellrechtlichen Einwendungen seien unbeachtlich. Die Forde- rung sei sodann fällig. Die Rechtsöffnung sei daher zu erteilen (Urk. 13 S. 2-5). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konk- ret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwer- deinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. c) Der Beklagte führt in der Beschwerdeschrift zusammengefasst aus, dass die Forderungen allesamt aus fiktiven Steuerüberforderungen und den Ver- fahrenskosten dazu stammen würden. Diese Steuerüberforderungen seien Teil einer widerrechtlichen Enteignung, einer "Enteignung auf russisch". Er habe noch nie Steuerschulden gehabt. Notrecht ausgeklammert, habe es rechtlich noch nie

- 4 - einen Grund gegeben, eine Betreibung gegen ihn einzuleiten bzw. ein Rechtsöff- nungsverfahren zu eröffnen (Urk. 12 S. 3). d) Der Beklagte macht damit geltend, die Forderungen würden nicht bzw. nicht zu Recht bestehen. Das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist jedoch ein reines Vollstreckungsverfahren; es geht in diesem Verfahren nur noch um die Vollstreckung von Forderungen, über welche bereits rechtskräftig bzw. vollstreckbar entschieden wurde. Die Prüfung, ob die Forderungen zu Recht bestehen oder nicht, ist in jenen Verfahren erfolgt, welche zu den Entscheiden ge- führt haben, welche nunmehr zu vollstrecken sind. Im Rechtsöffnungsverfahren dürfen jene Entscheide dagegen nicht mehr (noch einmal) überprüft werden. Ge- prüft werden darf nur noch – auf entsprechendes Vorbringen des Schuldners –, ob die Forderung getilgt (d.h. erfüllt), gestundet oder verjährt ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Die Vorinstanz hat demnach das Recht korrekt angewendet. e) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen,

soweit auf sie einzutreten ist (oben Erwägung 2.c).

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 937.75. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und in Berücksichtigung dessen, dass mehrere gleichartige Verfahren geführt werden, auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanten Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.